

## Handreichung zur Durchführung von Online-Prüfungen

Stand: 8. Juli 2022

### Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Online Prüfungen – Definitionen und Zulässigkeit.....	2
3	Mündliche Prüfungen in elektronischer Kommunikation .....	3
3.1	Entscheidung über mündliche Online-Prüfung in elektronischer Kommunikation .....	3
3.2	(Technische) Durchführung .....	3
3.3	Identifikationskontrolle .....	4
3.4	Nicht-Durchführbarkeit der Identifikationskontrolle .....	4
3.5	Verdacht auf Täuschungen.....	4
3.6	Recht auf mündliche Online-Prüfung in den Räumen der Universität.....	4
4	Schriftliche oder praktische Prüfungen in elektronischer Kommunikation... ..	5
4.1	Entscheidung über Online-Prüfung in elektronischer Kommunikation .....	5
4.2	Identifikationskontrolle .....	5
4.3	(Technische) Durchführung .....	5
5	Schriftliche oder praktische Prüfungen in elektronischer Form .....	6
5.1	Entscheidung über Online-Prüfungen in elektronischer Form: .....	6
5.2	(Technische) Durchführung .....	6
5.3	Identifikationskontrolle .....	7
5.4	Recht auf schriftliche Online-Prüfung in elektronischer Form in der Universität.....	7
6	Kontakt .....	7

## 1 Einleitung

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf die vom Senat im Juni 2022 beschlossenen Ergänzungen der RPO-B und RPO-M, die die Regelungen für Online-Prüfungen beschreiben. Sie wurden veröffentlicht mit der Zweiten Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 24. Juni 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 44/2022) und der Zweiten Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 24. Juni 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2022). Online-Prüfungen sind rechtlich zulässig, wenn es sich um eine Prüfung im Rahmen einer Fachprüfungsordnung in Verbindung mit einer RPO handelt oder der Fakultäts- bzw. der ZLB-Rat eine entsprechende Rahmenordnung beschlossen hat.

Online-Prüfungen stellen im Vergleich zu den klassischen, altbekannten Prüfungsformaten immer noch ein relativ neues Format dar. Sie sind daher oftmals mit vielen Unsicherheiten verbunden, sowohl auf Seiten der Prüfer\*innen als auch der Studierenden. Vor diesem Hintergrund sollten die Modalitäten der Online-Prüfung im Vorfeld transparent und möglichst präzise kommuniziert werden. Dazu gehören insbesondere der Ablauf, die technischen Anforderungen (Hardware, ggf. Software, ggf. Anforderungen an die Internetverbindung), die Zeit, die für das Erbringen der Leistung zur Verfügung steht, die Zeit, die für das Herunterladen (Download) und Einreichen der (Upload) (bearbeiteten) Aufgaben zur Verfügung steht, zulässige Hilfsmittel sowie Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme bei Störungen während der Prüfung.

Daher erläutert diese Handreichung als Hilfestellung für die Durchführung von Online-Prüfungen im Folgenden, was Online-Prüfungen sind, wann sie zulässig sind (Nr. 2) und welche besonderen Vorgaben für einzelne Prüfungssituation gelten (Nr. 3 ff.).

## 2 Online-Prüfungen – Definitionen und Zulässigkeit

**Online-Prüfungen** sind mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungen, die in elektronischer Form und/oder elektronischer Kommunikation stattfinden. Mit „Prüfung“ oder „Prüfungen“ sind im Folgenden alle Arten der endnotenrelevanten Leistungsfeststellung und der nicht endnotenrelevanten Überprüfung oder Selbstkontrolle von Wissen und Kompetenzen gemeint, insbesondere Studien- und Prüfungsleistungen.

Online-Prüfungen sind **zulässig** (§ 11a Abs. 3 RPO-B/M)

- als mündliche Prüfungen oder
- ohne Aufsicht (z. B. Take-Home-Exams) oder
- mit Aufsicht in den Räumen der Universität (z. B. E-Klausuren mit Q-Examiner).

Die Durchführung von sog. Proctoring-Prüfungen ist nicht zulässig. Das sind Online-Prüfungen, bei denen der Prüfling die Leistung außerhalb der Universität Siegen unter Videoaufsicht (z. B. per Videokonferenz) erbringt.

**Prüfungen in elektronischer Kommunikation** sind Prüfungen, die mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln abgelegt (z. B. eine mündliche Prüfung via Videokonferenz, eine praktische Prüfung in Form eines musikalischen Vorspiels als Videokonferenz) oder eingereicht werden (z. B. die Abgabe einer Hausarbeit als PDF ausschließlich per E-Mail, Hochladen eines am eigenen Rechner oder handschriftlich angefertigten Dokuments auf Moodle, Einreichung einer praktischen Arbeit (z.B. Foto/Video/MP3 einer künstlerischen Darbietung) per E-Mail oder Moodle).

**Prüfungen in elektronischer Form** sind Prüfungen, bei denen die Speicherung der Daten bereits während der Prüfung auf den Servern der Universität Siegen erfolgt und nicht beim Prüfling (z. B. E-Klausuren in Präsenz mit Q-Examiner, Prüfungen am eigenen Rechner via ECON E-Assessment, praktische Leistung mittels universitärer Hardware (z.B. VR-Brille), bei der die Speicherung der Daten ausschließlich auf Servern der Universität Siegen erfolgt).

### **3 Mündliche Prüfungen in elektronischer Kommunikation**

#### **3.1 Entscheidung über mündliche Online-Prüfung in elektronischer Kommunikation (§ 11a Abs. 4 RPO-B/M)**

Ob eine mündliche Prüfung in elektronischer Kommunikation erfolgt, wird von der\*dem Prüfer\*in festgelegt. Einen Anspruch auf eine mündliche Prüfung als Online-Prüfung für Studierende gibt es nicht.

Die Information über die Kommunikationsform muss spätestens zeitgleich mit der Information über den Prüfungstermin erfolgen. Ebenfalls zeitgleich müssen Prüflinge über alle für die Durchführung der Prüfung notwendigen (technischen) Voraussetzungen informiert werden (z. B. notwendige Geräte, Internetverbindung). Vor dem Prüfungstermin müssen die Studierenden außerdem präzise über zulässige Hilfsmittel informiert werden. Unklarheiten gehen zu Lasten der Universität.

#### **3.2 (Technische) Durchführung (§ 11a Abs. 6 RPO-B/M, § 11c RPO-B/M)**

Um sicherzustellen, dass ein Prüfling mit der technischen Umgebung der Prüfung (z. B. das einzusetzende Videokonferenzsystem) vertraut ist, soll ihr\*ihm ggf. vor der Prüfung Gelegenheit zur Testung gegeben werden.

Prüflinge sind für die Sicherstellung der für die Prüfung notwendigen technischen Ausstattung inklusive einer stabilen Internetverbindung selbst verantwortlich. Im Zweifelsfall können sie einen Prüfungsplatz in den Räumen der Universität beantragen (s. u.).

Prüflinge müssen vor Beginn der Prüfung darüber informiert werden, welche Möglichkeiten der Meldung von (technischen) Störungen während der Prüfung ihnen zur Verfügung stehen (z. B. per Telefon und/oder E-Mail).

Bei Störungen der (Internet-)Verbindung während einer Prüfung müssen zwei Fälle unterschieden werden:

1. Die Störung ist unerheblich (z.B. kurzzeitiger Ausfall von Bild und/oder Ton; zeitweise schlechte Bild- oder Tonqualität). In diesem Fall wird die Prüfung in der Regel fortgesetzt.
2. Die Störung ist erheblich (z.B. dauerhafter oder mehrfacher Ausfall von Bild und/oder Ton, dauerhaft schlechte Bild- oder Tonqualität). In diesem Fall wird die Prüfung abgebrochen und in der Regel neu angesetzt.

Ausnahmen von eben genannten Regeln gelten dann, wenn:

- der Prüfling die Störung zu vertreten hat, weil er sie selbst herbeiführt oder nicht für eine ausreichend schnelle Internetverbindung oder Hardware gesorgt hat. In diesem Fall wird auch bei Vorliegen einer unerheblichen Störung die Prüfung nicht fortgesetzt. Ist – unabhängig von der Erheblichkeit - eine Täuschungsabsicht nicht nachweisbar, wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Andernfalls kann die Prüfung mit „mangelhaft“ bewertet werden.
- bei einer unerheblichen Störung eine Täuschungsmöglichkeit besteht. Beispiel: Bei einer mündlichen Prüfung per Videokonferenz kommt es aufgrund technischer Probleme permanent zu kurzen Verbindungsabbrüchen, die es dem Prüfling ermöglichen, auf gestellte Fragen

die Antworten nachzuschlagen oder bei einer Gruppenprüfung sich mit Mitprüflingen abzustimmen. Ein ordnungsgemäßer Prüfungsablauf ist nicht gewährleistet. Die Prüfung muss abgebrochen und neu angesetzt werden.

Die Störung (Umfang/Dauer, Art, ggf. Grund), die gezogenen Konsequenzen (z.B. der Abbruch) und die Erwägungen, die dazu geführt haben müssen im Prüfungsprotokoll vermerkt werden.

### **3.3 Identifikationskontrolle (§ 11b RPO-B/M)**

Zu Beginn einer mündlichen Online-Prüfung muss eine Identifikationskontrolle durchgeführt werden. Sie kann entfallen, wenn der Prüfling persönlich bekannt ist. Zur Identifikationskontrolle wird zu Beginn der Prüfung ein gültiges Identifikationsdokument, z. B. Studierendenausweis oder Personalausweis, mit dem Gesicht des Prüflings abgeglichen. Welches Ausweisdokument genutzt wird, entscheidet der Prüfling. Nicht relevante Daten des Identifikationsdokumentes (z. B. Ausweisnummer) können verdeckt oder zuvor abgeklebt werden.

Bei Gruppenprüfungen kann die Identifikationskontrolle unter Ausschluss der übrigen Prüflinge erfolgen. Auf Wunsch eines Prüflings *muss* sie für diesen unter Ausschluss erfolgen. Prüfer\*innen müssen die Gruppe fragen, ob einzelne Prüflinge einen solchen Ausschluss wünschen, und ggf. für diese Prüflinge eine getrennte Videokonferenz oder einen Breakout-Room zur Verfügung stellen.

### **3.4 Nicht-Durchführbarkeit der Identifikationskontrolle (z. B. Fehlen eines Ausweisdokuments, § 11b Abs. 2 RPO-B/M)**

Prüflinge, die sich nicht identifizieren, müssen von der Teilnahme an der mündlichen Online-Prüfung ausgeschlossen werden. Der Grund für den Ausschluss muss im Prüfungsprotokoll vermerkt werden.

### **3.5 Verdacht auf Täuschungen (§ 18a RPO-B/M)**

Sollte es begründete Anhaltspunkte geben, dass während einer mündlichen Online-Prüfung getäuscht wird, kann der\*die Prüfer\*in den Prüfling auffordern, die Kamera langsam über den gesamten Arbeitsbereich und durch den Prüfungsraum (360°) zu schwenken, zu positionieren oder auf ein bestimmtes Objekt zu fokussieren. Der Prüfling muss dieser Aufforderung folgen, anderenfalls wird das Verhalten als Täuschungsversuch gewertet.

Für Aufklärungsmaßnahmen einer möglichen Täuschung muss dem Prüfling eine entsprechende Prüfungszeitverlängerung gewährt werden.

Der Sachverhalt, insbesondere die Anhaltspunkte für den begründenden Verdacht einer Täuschung, sind möglichst detailliert im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Die Prüfung kann auch bei einem Täuschungsverdacht zunächst fortgesetzt und beendet werden. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

Prüflinge sollen mit der Ankündigung, dass eine mündliche Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt wird, darauf hingewiesen werden, dass ggf. im Rahmen der Aufklärung eines Täuschungsverdachts der Arbeitsbereich, der Raum oder einzelne Objekte auf Aufforderung der prüfenden Person mit Hilfe der Kamera den Prüfer\*innen sichtbar gemacht werden müssen.

### **3.6 Recht auf mündliche Online-Prüfung in den Räumen der Universität (§ 11a Abs. 3 RPO-B/M)**

Wenn Prüflinge eine mündliche Online-Prüfung nicht zu Hause ablegen möchten oder können, können sie beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen, dass ihnen ein Prüfungsplatz in den Räumen der Universität zur Verfügung gestellt wird. Der Antrag soll so frühzeitig gestellt werden, dass der Fachprüfungsausschuss ausreichend Zeit für die Organisation eines geeigneten Prüfungsraums hat. Wurde der

Antrag nicht rechtzeitig gestellt oder konnte kein geeigneter Raum organisiert werden, muss der Prüfungstermin verschoben werden oder in Präsenz stattfinden.

#### **4 Schriftliche oder praktische Prüfungen in elektronischer Kommunikation...**

...sind Prüfungen, die mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln eingereicht werden (z. B. die Abgabe einer Hausarbeit als PDF ausschließlich per E-Mail, Hochladen eines am eigenen Rechner oder handschriftlich angefertigten Dokuments auf Moodle, Einreichung einer praktischen Arbeit (z.B. Foto/Video/MP3 einer künstlerischen Darbietung) per E-Mail oder Moodle).

##### **4.1 Entscheidung über Online-Prüfung in elektronischer Kommunikation (§ 11a Abs. 4 RPO-B/M)**

Ob eine Prüfung in elektronischer Kommunikation erfolgt, wird von der\*dem Prüfer\*in festgelegt. Einen Anspruch auf eine schriftliche oder praktische Prüfung als Online-Prüfung für Studierende gibt es nicht.

Die Information über die Kommunikationsform muss spätestens zeitgleich mit der Information über den Prüfungstermin erfolgen. Ebenfalls zeitgleich müssen Prüflinge über alle für die Durchführung der Prüfung notwendigen (technischen) Voraussetzungen informiert werden (z. B. notwendige Geräte, Internetverbindung). Vor dem Prüfungstermin müssen die Studierenden außerdem präzise über zulässige Hilfsmittel informiert werden. Unklarheiten gehen zu Lasten der Universität.

##### **4.2 Identifikationskontrolle (§ 11b RPO-B/M)**

Der\*die Prüfer\*in kann Vorgaben zur Identifikationskontrolle machen. Bei Prüfungen, die per E-Mail eingereicht werden, betrifft dies insbesondere die Vorgabe, dass die Leistung über die universitäre E-Mailadresse (\*@student.uni-siegen.de) zur Bewertung eingereicht werden muss. Im Rahmen von Online-Prüfungen erbrachte Leistungen, die nicht über die universitäre E-Mailadresse eingereicht werden, können in diesem Fall von der Bewertung ausgeschlossen werden.

Bei Einreichung der Leistung über von der Universität Siegen zur Verfügung gestellte Plattformen (z.B. X-Moodle; ECON E-Assessment) erfolgt die Identifikationskontrolle durch die Anmeldung bei der Plattform. Auch in diesem Fall können erbrachte Leistungen, die nicht über die Plattform eingereicht werden, von der Bewertung ausgeschlossen werden.

##### **4.3 (Technische) Durchführung (§ 11a Abs. 6 RPO-B/M)**

Um sicherzustellen, dass ein Prüfling mit der technischen Umgebung der Prüfung (z. B. Nutzung des Portals für den Upload, Scannen oder Konvertieren der Dokumente) vertraut ist, soll ihr\*ihm ggf. vor der Prüfung Gelegenheit zur Testung gegeben werden.

Prüflinge sind für die Sicherstellung der für die Prüfung notwendigen technischen Ausstattung inklusive einer stabilen Internetverbindung selbst verantwortlich.

Prüflinge müssen vor Beginn der Prüfung darüber informiert werden, welche Möglichkeiten der Meldung von (technischen) Störungen während der Prüfung ihnen zur Verfügung stehen (z. B. per Telefon und/oder E-Mail). Auftretende Probleme müssen von den Prüflingen sofort gemeldet werden.

Die Störung (Umfang/Dauer, Art, ggf. Grund), die gezogenen Konsequenzen (z.B. der Abbruch) und die Erwägungen, die dazu geführt haben müssen im Prüfungsprotokoll vermerkt werden.

## **5 Schriftliche oder praktische Prüfungen in elektronischer Form...**

...sind Prüfungen, bei denen die Speicherung der Daten bereits während der Prüfung auf den Servern der Universität Siegen erfolgt und nicht beim Prüfling (z. B. E-Klausuren in Präsenz mit Q-Examiner, Prüfungen am eigenen Rechner via ECON E-Assessment, praktische Leistung mittels universitärer Hardware (z.B. VR-Brille)).

### **5.1 Entscheidung über Online-Prüfungen in elektronischer Form**

Prüfungen in elektronischer Form sind im Gegensatz zu Prüfungen in elektronischer Kommunikation, bei denen die Leistung nur auf einem anderen (elektronischen) Kommunikationsweg erfolgt, eine eigene Prüfungsart. In der Regel werden Prüfungen in elektronischer Form daher in der Fachprüfungsordnung und/oder der jeweiligen Modulbeschreibung genannt werden müssen (§ 10 Abs.2 bzw. § 11 Abs. 7 RPO-B/M). Eine Ausnahme gilt für das Prüfungsformat „Klausur“, das grds. handschriftlich oder elektronisch durchgeführt werden kann. Zur Klarstellung kann aber auch bei Klausuren in der Modulbeschreibung darauf hingewiesen werden, dass sie elektronisch durchgeführt werden.

Eine weitere Ausnahme gilt für Prüfungen, die auf Grundlage einer von der Fakultät oder dem ZLB erlassenen „Rahmenordnung für Online-Prüfungen“ durchgeführt werden. Aus Praktikabilitätsgründen reicht in diesem Fall die rechtzeitige Bekanntgabe durch die prüfende Person, dass die Prüfung in elektronischer Form erfolgt. Rechtzeitig bedeutet in diesem Fall, dass die Information in der Regel spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins erfolgen soll. Prüflinge haben so die Möglichkeit, sich auf das Format einzustellen und sich ggf. mit der technischen Umgebung vertraut zu machen. Einen Anspruch auf eine schriftliche Prüfung als Online-Prüfung für Studierende gibt es nicht.

### **5.2 (Technische) Durchführung (§ 11a Abs. 6 RPO-B/M, § 11 c RPO-B/M)**

Prüflinge müssen über alle für die Durchführung der Prüfung notwendigen (technischen) Voraussetzungen informiert werden (z. B. notwendige eigene Geräte, Internetverbindung, Installation eines VPN-Clients). Vor dem Prüfungstermin müssen die Studierenden außerdem präzise über zulässige Hilfsmittel informiert werden. Unklarheiten gehen zu Lasten der Universität.

Um sicherzustellen, dass ein Prüfling mit der technischen Umgebung der Prüfung (z. B. die eingesetzte Prüfungsplattform) vertraut ist, soll ihr\*ihm ggf. vor der Prüfung Gelegenheit zur Testung gegeben werden.

Prüflinge sind für die Sicherstellung der für die Prüfung notwendigen eigenen technischen Ausstattung, ggf. inklusive einer stabilen Internetverbindung selbst verantwortlich. Im Zweifelsfall können sie einen Prüfungsplatz in den Räumen der Universität beantragen (s. u.).

Vor Beginn der Prüfung müssen alle Prüflinge darüber informiert werden, welche Möglichkeiten der Meldung von (technischen) Störungen während der Prüfung ihnen zur Verfügung stehen (z. B. per Telefon und/oder E-Mail).

Bei Störungen der (Internet-)Verbindung während einer Prüfung müssen zwei Fälle unterschieden werden:

1. Die Störung ist unerheblich (z.B. kurzzeitig geringer Datentransfer der Datenpakete der bearbeiteten Aufgaben; kurzzeitiger Ausfall der Hardware oder Prüfungsplattform). In diesem Fall wird die Prüfung in der Regel fortgesetzt.
2. Die Störung ist erheblich (z.B. dauerhafter oder mehrfacher Ausfall der universitären Hardware; dauerhaft zu geringer Datentransfer für das reguläre Ablegen der Prüfung). In diesem Fall wird die Prüfung abgebrochen und in der Regel neu angesetzt.

Ausnahmen von eben genannten Regeln gelten dann, wenn:

- der Prüfling die Störung zu vertreten hat, weil er sie selbst herbeiführt oder nicht für eine ausreichend schnelle Internetverbindung oder eigene Hardware gesorgt hat. In diesem Fall wird auch bei vorliegen einer unerheblichen Störung die Prüfung nicht fortgesetzt. Ist – unabhängig von der Erheblichkeit - eine Täuschungsabsicht nicht nachweisbar, wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Andernfalls kann die Prüfung mit „mangelhaft“ bewertet werden.
- bei einer unerheblichen Störung eine Täuschungsmöglichkeit besteht. Beispiel: Bei einer Prüfung ohne Aufsicht kommt es aufgrund technischer Probleme bei der Prüfungsplattform permanent zu kurzen Verbindungsabbrüchen, die es dem Prüfling ermöglichen, auf gestellte Fragen die Antworten nachzuschlagen oder bei einer Gruppenprüfung sich mit Mitprüflingen abzustimmen. Ein ordnungsgemäßer Prüfungsablauf ist nicht gewährleistet. Die Prüfung muss abgebrochen und neu angesetzt werden.

Die Störung (Umfang/Dauer, Art, ggf. Grund), die gezogenen Konsequenzen (z.B. der Abbruch) und die Erwägungen, die dazu geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

### **5.3 Identifikationskontrolle (§ 11b)**

Der\*die Prüfer\*in kann Vorgaben zur Identifikationskontrolle machen. Bei Prüfungen über von der Universität Siegen zur Verfügung gestellte Plattformen (z.B. X-Moodle; ECON E-Assessment) erfolgt die Identifikationskontrolle durch die Anmeldung bei der Plattform.

### **5.4 Recht auf schriftliche Online-Prüfung in elektronischer Form in den Räumen der Universität**

Wenn Prüflinge eine schriftliche Online-Prüfung nicht zu Hause ablegen möchten oder können, z. B. aufgrund einer schlechten Internetverbindung, können sie beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen, dass ihnen ein Prüfungsplatz in den Räumen der Universität zur Verfügung gestellt wird. Der Antrag soll so frühzeitig gestellt werden, dass der Prüfungsausschuss ausreichend Zeit für die Organisation eines geeigneten Prüfungsraums hat.

## **6 Kontakt**

Bei Fragen zu dieser Handreichung wenden Sie sich bitte an die persönliche Referentin der Prorektorin für Bildung (katharina.jabs@uni-siegen.de).